



Statuten SP Regionalverband Berner Oberland 17. Dezember 2003

**(revidierte Fassung vom 1. November 2016)
(Änderung Anhang I, Absatz 2 vom 16. Juni 2021)**

Statuten Regionalverband Berner Oberland

Art. 1 Rechtsform und Sitz

1 Der Regionalverband Oberland ist im Sinne von Artikel 26 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Spiez.

Gebiet

2 Der Regionalverband umfasst das Gebiet des Wahlkreises Oberland für die Grossratswahlen im Kanton Bern.

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Regionalverband wird durch die im Regionsgebiet bestehenden Sektionen der Sozialdemokratischen Partei gebildet.

Art. 3 Kompetenzen, Aufgaben

Der Regionalverband:

- a) nominiert die Kandidierenden für die Wahlen in den Grossen Rat
- b) nominiert die Kandidierenden für die Regierungsstatthalterwahlen
- c) nominiert die Kandidierenden für die Regierungsratswahlen zuhanden des kantonalen Parteitag
- d) organisiert und führt die Wahlkampagnen für die Grossratswahlen und die Regierungsstatthalterwahlen
- e) nominiert zuhanden der SP Kanton Bern die kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz.
- f) nominiert die Mitglieder der Gymnasiumscommission Interlaken zuhanden der Kantonalpartei
- g) nominiert die Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zuhanden des kantonalen Parteitag.
- h) unterstützt die SP Kanton Bern bei der Suche nach Kandidierenden für Ämter, die durch den Grossen Rat gewählt werden und bei der Umsetzung von Wahl- und Abstimmungskampagnen
- i) stellt Anträge an den kantonalen Parteitag
- j) formuliert eine gemeinsame Regionalpolitik und setzt sie um; koordiniert und setzt sich ein für die SP-Interessen innerhalb der Gemeindeverbände und weiterer kommunaler und regionaler Organisationen
- k) berät und betreut die Sektionen in Zusammenarbeit mit der SP des Kantons Bern
- l) fördert die politische Bildung der regionalen SP-Mandatsträgerinnen und SP-Mandatsträger sowie der SP-Mitglieder
- m) bindet die JUSO-Sektionen auf seinem Gebiet in seine Arbeit ein

Art. 4 Organe

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- a) der regionale Parteitag
- b) der Vorstand
- c) zwei Revisoren/Revisorinnen

Art. 5 Wählbarkeit

In die Organe des Regionalverbandes können nur Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gewählt werden.

Art. 6 Regionaler Parteitag, Zusammensetzung, Delegationsrecht der Sektionen**1** Regionaler Parteitag

Der regionale Parteitag wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Sektionen werden mindestens vier Wochen vor dem Parteitag unter Angabe der Traktanden, des Ortes und des Zeitpunktes eingeladen.

2 Zusammensetzung

Der regionale Parteitag besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) den Delegierten der Sektionen im Regionalverband
- b) den SP-Grossrätinnen und SP-Grossräten im Regionalverband
- c) den SP-Regierungsstatthalterinnen und SP-Regierungsstatthaltern im Regionalverband
- d) den im Regionsgebiet wohnhaften Mitgliedern der Geschäftsleitung der SP des Kantons Bern
- e) den im Regionsgebiet wohnhaften SP-Mitgliedern der Bundesversammlung
- f) den im Regionsgebiet wohnhaften SP-Mitgliedern im Regierungsrat des Kantons Bern
- g) den im Regionsgebiet wohnhaften SP-Gemeindepräsidentinnen und SP-Gemeindepräsidenten
- h) den Delegierten des Regionalverbandes für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz

3 Delegationsrecht der Sektionen

Die Sektionen delegieren ihre Vertretung gemäss nachstehender Tabelle:

Anzahl Mitglieder	Anzahl Delegierte	Anzahl Mitglieder	Anzahl Delegierte
1 – 5	1	101 – 120	7
6 – 20	2	121 – 140	8
21 – 40	3	141 – 160	9
41 – 60	4	161 – 180	10
61 – 80	5	181 – 200	11
81 – 100	6	je weitere 20	+ 1

4 Ausserordentlicher Parteitag

Auf Begehren von mindestens 5 Sektionen beruft der Vorstand einen ausserordentlichen regionalen Parteitag ein. Die Regeln für ordentliche regionale Parteitage gelten sinngemäss. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand die Fristen verkürzen.

Art. 7 Aufgaben des Regionalen Parteitages

Der regionale Parteitag ist das oberste Organ des Regionalverbandes und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Nomination der Kandidierenden für die Wahlen in den Grossen Rat
- b) die Nomination der Kandidierenden für die Regierungsstatthalterwahlen
- c) die Nomination der kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz zuhanden der SP des Kantons Bern
- d) die Nomination der Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zuhanden des kantonalen Parteitages
- e) die Nomination der Kandidierenden für die Regierungsratswahlen zuhanden des kantonalen Parteitages
- f) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- g) die Festsetzung der dem Regionalverband zufließenden finanziellen Mittel
- h) die Genehmigung der Berichte des Vorstandes
- i) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- j) die Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren

- k) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Co-Präsidiums.

Art. 8 Vorstand

1 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Regionalverbandes. Das Präsidium und der Vorstand werden durch den regionalen Parteitag gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus je einer Vertretung aus jedem Verwaltungskreis
- b) aus den aus unserem Verbandsgebiet gewählten Mitgliedern des Grossen Rates
- c) aus einer Vertretung des Gewerkschaftsbundes Berner Oberland
- d) aus weiteren Personen aus dem Gebiet des Regionalverbandes

3 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass der Regionalverband sämtlichen Verpflichtungen, die ihm von der SP des Kantons Bern übertragen werden, nachkommt. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz des regionalen Parteitages fallen.

Art. 9 Revisoren

Die zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung des Regionalverbandes und stellen dem regionalen Parteitag Antrag (gemäss Art. 25 Abs. 7 der Statuten der SP des Kantons Bern).

Art. 10 Amtsdauer

1 Die Mitglieder des Vorstandes, das Präsidium oder Co-Präsidium, sowie die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

2 Ersatzwahlen für zwischenzeitlich zu ersetzende Mitglieder werden jeweils für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten Gesamtwahl vorgenommen.

Art. 11 Regierungsstatthalterwahlen

Für die Nomination der Kandidierenden bei Regierungsstatthalterwahlen sind nur die Mitglieder des regionalen Parteitages (gemäss Art. 6 dieser Statuten) des von dieser Nomination betroffenen Verwaltungskreises zuständig.

Art. 12 Haftung, Finanzen

1 Der Regionalverband haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht.

2 Zur Deckung der Aufwendungen hat der Regionalverband folgende Finanzierungsquellen:

- a) Erhebung eines Einheitsbeitrages pro Parteimitglied über die Sektionen
- b) Erhebung der Mandatsabgaben für Mitglieder des Grossen Rates, des National-, Stände-, Regierungs- und Bundesrates (*Siehe Anhang 1*)
- c) Beiträge der Einzelmitglieder
- d) freiwillige Zuwendungen

3 Die vom Parteitag beschlossenen Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben sowie allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.

4 Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP des Kantons Bern sinngemäss.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den regionalen Parteitag vom 1. November 2016 in Kraft.

Unterseen, 1. November 2016

Das Co-Präsidium:

Die Sekretärin:

Marianne Hayoz

Hanspeter Berger

Ursula Egger

Die Statuten des SP Regionalverbandes Berner Oberland wurden von der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern am 17. Dezember 2003 erstmals genehmigt.
Die Genehmigung der am regionalen Parteitag vom 4. Mai 2007 beschlossenen Änderungen erfolgte durch die Parteileitung der SP Kanton Bern am 11. September 2007.
Die Genehmigung der am regionalen Parteitag vom 1. November 2016 beschlossenen Änderungen erfolgte durch die Parteileitung am 3. Februar 2017.

Anhang I zu den Statuten des SP-Regionalverbandes Oberland Änderung von Abs. 2, 1 durch den PT SP RV Oberland beschlossen am 16.6.2021

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des SP-Regionalverbandes Oberland.

Art. 1 Mitgliederbeiträge

1 Der regionale Parteitag vom 1. November 2016 hat folgenden Mitgliederbeitrag bestätigt:
Fr. 6.- pro Jahr und Sektionsmitglied.

2 Dieser Mitgliederbeitrag behält seine Geltung, bis ein regionaler Parteitag neue Ansätze festlegt.

3 Der Beitrag für Einzelmitglieder des Regionalverbandes Oberland beträgt mindestens Fr. 120.-.

Art. 2 Mandatsabgaben

1 Mitglieder des Grossen Rats

Die Mitglieder des Grossen Rats aus dem Berner Oberland entrichten eine Jahrespauschale von Fr. 500.00.

2 Mitglieder des National-, Stände-, Regierungs- und Bundesrats:
steuerbares Einkommen bis 60'000: CHF 700.-
steuerbares Einkommen bis 90'000: CHF 1'400.-
steuerbares Einkommen < 90'000: CHF 1'750.-

Unterseen, 16. Juni 2021

Das Co-Präsidium:

Marianne Hayoz

Verena Roder

Die Sekretärin:

Ursula Egger